

## Die 5. Prüfungskomponente (5. PK)

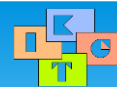


- \* 3 schriftliche Abiturprüfungen und eine mündliche Abiturprüfung
- \* Aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach!
- \* Eine Besondere Lernleistung kann als 5. freiwillige Abiturprüfung gewählt werden.
- \* In den beiden Leistungskursfächern kann aber keine 5. PK absolviert werden.
- \* Mit der Besonderen Lernleistung kann jedoch ein Aufgabenfeld abgedeckt werden.
- \* Wahl einer 5. PK: Zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase! Zulassung einer Besonderen Lernleistung beim Schulleiter beantragen!

1

16.09.2019

## 5. Prüfungskomponente



- \* Jeder Prüfling kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung **in einem anderen als dem ersten bis vierten Abiturprüfungsfach** beantragen.
- \* Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein.
- \* Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.
- \* Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den dann insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

2

16.09.2019

## Besondere Lernleistung



- \* ... umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation und ein Kolloquium als Einzelprüfung
- \* Dauer des Kolloquiums: 30 Minuten
- \* Endnote der 5. PK: Gleichwertigkeit von BLL und Kolloquium
- \* Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation kann insbesondere
  - ein umfassender Beitrag zu einer Wettbewerbsteilnahme oder zu einer außerschulischen Leistung,
  - eine Jahresarbeit oder
  - die Aufarbeitung eines umfassenden, fachübergreifenden Projekts oder Praktikums sein
 und als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden.

3

16.09.2019

## Die Besondere Lernleistung umfasst ...



- (1) die Darstellung des Themas/Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen auf 15-25 Seiten (ohne Anhang und Präsentationselemente)
- (2) eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes
- (3) die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite
- (4) die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
- (5) eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit den Nachweis über den Anteil der jeweiligen Einzelleistung

4

16.09.2019

## Besondere Lernleistung - Verfahren



- \* Beantragung der BLL auf Formblatt zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase
- \* Zulassung durch den Schulleiter in Abstimmung mit der vorgesehenen korrigierenden Lehrkraft
- \* Abgabe bei der korrigierenden Lehrkraft spätestens eine Woche vor dem Unterrichtsende (2 Exemplare)
- \* Durchführung des Kolloquiums in Form einer Diskussion oder in Form einer Präsentation

5

16.09.2019

## Kolloquium der BLL - Formen



- \* In der **Diskussion** stellt der Prüfling eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.
- \* In der **Präsentation** stellt der Prüfling eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.

6

16.09.2019

## Informationsmaterial



- \* Handreichung der Senatsverwaltung Berlin in Zusammenarbeit mit dem LISUM

**Die fünfte Prüfungskomponente im Abitur**  
Eine Handreichung

[https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/pruefungen/Fuenfte\\_Pruefungskomponente\\_im\\_Abitur\\_2012-03-19.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/pruefungen/Fuenfte_Pruefungskomponente_im_Abitur_2012-03-19.pdf)

7

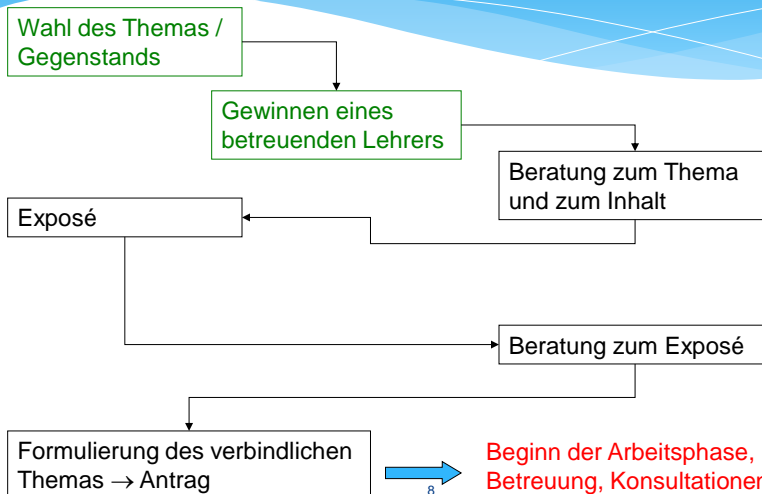
16.09.2019

## Schrittfolge zur Themenfindung (Maßnahmen in Q2)



Schüler:

Lehrer:



16.09.2019

## Vorüberlegungen zur Themenfindung



### Anfertigung eines Exposé

- \* Eingrenzung und Konkretisierung des Themas, Kommunikation über den Rahmen, die Absichten und die zeitliche Struktur
- \* Erarbeitung des Konzeptes in einer schon „verbindlichen“ Form

### Vorteile

- \* Überdenken der Wahl dieser Prüfungsform
- \* Organisation der Arbeitsabläufe in Q2
- \* Rechtzeitiges Gewinnen eines betreuenden Fachlehrers
- \* Umsetzung der bereits geplanten Arbeitsabläufe in Q3 und Q4

9

16.09.2019

## Exposé als Portfolio



- \* Thema in seinen geplanten Eingrenzungen (Vorschlag für einen Arbeitstitel)
- \* Brainstorming und Mindmap
- \* Fragestellungen, die untersucht werden sollen
- \* Entwurf einer Gliederung zum Arbeitstitel
- \* Darstellung der persönlichen Bedeutsamkeit der Thematik
- \* Beschreibungen zur Methode und zu den Arbeitsschritten der Themenbearbeitung
- \* Erste Materialrecherche (Quellen, Daten, Literatur, Beispiele ...)
- \* Entwurf eines Zeitplans (incl. Arbeitsphasen, Materialbeschaffung, ...)

10

16.09.2019

## Selbstständigkeitserklärung



In der Selbstständigkeitserklärung versichert der Prüfling, dass er die Besondere Lernleistung selbstständig erarbeitet und angefertigt hat. (Beachtung des Urheberrechtes und der Prüfungsbestimmungen)

Der Prüfling muss fremdes Gedankengut, Texte, Abbildungen usw. sowie deren wörtliche oder sinngemäße Übernahme nachvollziehbar in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise ausweisen.

Er versichert damit auch, dass nur dort zitiert wurde, wo es auch angegeben wurde.

11

16.09.2019

## Abgabe der besonderen Lernleistung



Die Besondere Lernleistung muss zum festgelegten Termin abgegeben werden (Ausschlussfrist!):

- ausgedruckt in gehefteter Form (2 Exemplare), die Exemplare verbleiben zusammen mit den Gutachten in der Prüfungsakte
- in digitaler Form im pdf-Format auf einem geeigneten Speichermedium (Plagiatsüberprüfung)

*„...Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. ... Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. ...“  
(siehe § 21 GOSTV)*

12

16.09.2019